

Informationen zum Kurzarbeitergeld

In vielen Bereichen gilt wegen der COVID19-Pandemie „3G oder 2G oder 2Gplus“ für den Zugang von Kundinnen und Kunden. Kann Kurzarbeitergeld bei diesen Vorgaben gezahlt werden?

- Voraussetzung ist, das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall, z.B. Kunden-/Gästerückgang
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zur Vermeidung der Kurzarbeit ist wirtschaftlich nicht mehr zumutbar, da der Ausfall über das übliche Betriebsrisiko hinausgeht
- Gründe für einen vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfall sind der Agentur für Arbeit im Einzelfall darzulegen, beispielsweise indem Sie die aktuelle Entwicklung (Kunden/Gäste sowie Umsatz) im Vergleich zu Zeiten vor der COVID-19-Pandemie darstellen
- Reine saisonale Schwankungen zählen nicht dazu

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Muss das Kurzarbeitergeld neu beantragt/angezeigt werden?

- Ja, zuerst muss eine Anzeige erfolgen, dass beabsichtigt ist, Kurzarbeit einzuführen.
- Zur Begründung können auch unterstützende Fragebögen für Gastronomie und Hotelgewerbe genutzt werden

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Werden die Beiträge zur Sozialversicherung voll erstattet?

- Ab 1.1.2022 Erstattung der Sozialversicherung zu 50%
- Sie können auf Antrag weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer gemäß § 106a SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten?

- Grundsätzlich erhalten Beschäftigte 60% der Netto-Entgeltdifferenz als Kurzarbeitergeld, Beschäftigte mit mindestens einem Kind 67%
- Alle, die schon 4 bzw. 7 Monate Kurzarbeitergeld bezogen haben, können ein erhöhtes Kurzarbeitergeld von 70 / 77% bzw. 80 / 87 % vom 01.01. bis zum 31.03.2022 erhalten.
- Für Beschäftigte, die bereits vor dem 1.4.2021 Kug bezogen haben, ist ein erhöhter Leistungsanspruch nach entsprechenden Vorbezugszeiten auch in 2021 weiterhin möglich.
- Die 4- bzw. 7-Monatsfrist muss weder zusammenhängend, noch bei demselben AG erfüllt werden.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Wie lange kann Kurzarbeitergeld insgesamt bezogen werden?

- Grundsätzlich wird das Kurzarbeitergeld für max. 12 Monate gewährt.
- Wegen der Pandemie wurde die maximale Bezugsdauer befristet bis 31.03.2022 auf bis zu 24 Monate verlängert.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Wie lange kann Kurzarbeitergeld insgesamt bezogen werden?

Beispiele:

Bei Erstbezug ab 1.1.2020 kann bis 31.12.2021 beantragt werden = 24 Monate

Bei Erstbezug ab 1.3.2020 kann bis 28.02.2022 beantragt werden = 24 Monate

Bei Erstbezug ab 1.11.2020 kann bis 31.03.2022 beantragt werden = 17 Monate

Bei Erstbezug ab 1.5.2021 kann bis 30.4.2022 beantragt werden = 12 Monate (Regelbezugsdauer)

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Können Mitarbeiter etwas anrechnungsfrei hinzuverdienen?

- Die Möglichkeit, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld bis zu 450 Euro im Monat anrechnungsfrei hinzuverdienen zu können, wurde ebenfalls bis zum 31.3.2022 verlängert.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Liegen für eine Arbeitnehmerin beziehungsweise für einen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vor, wenn diese oder dieser während der Kurzarbeit im Betrieb neu eingestellt wird?

Wird eine Arbeitnehmerin beziehungsweise ein Arbeitnehmer erst während der Kurzarbeit eingestellt, liegen die persönlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld nur vor, wenn

- die Einstellung aus zwingenden Gründen oder
- die Beschäftigung zeitnah im Anschluss an eine beendete Berufsausbildung beim Ausbildungsbetrieb oder jedem anderen Betrieb erfolgt.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Ein zwingender Grund für eine Neueinstellung liegt insbesondere vor, wenn

- der Arbeitsvertrag zur (Wieder)Einstellung vor der Kurzarbeit abgeschlossen wurde
- ein befristet abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert beziehungsweise entfristet wird
- eine Arbeitnehmerin beziehungsweise ein Arbeitnehmer aus einer Freistellung (ruhendes Arbeitsverhältnis), zum Beispiel Elternzeit, zurückkehrt oder

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Ein zwingender Grund für eine Neueinstellung liegt insbesondere vor, wenn

- die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer nach dem Bundesfreiwilligendienst oder nach einem Wehrdienst in den Betrieb zurückkehrt.
- eine Arbeitnehmerin beziehungsweise ein Arbeitnehmer über spezifische Fachkenntnisse verfügt, die für einen neuen Auftrag benötigt werden oder wenn diese für die Weiterführung des Betriebes notwendig sind und die bisherigen Beschäftigten des Betriebes diese Tätigkeit nicht übernehmen können.

Wichtig ist, dass die zuständige Agentur für Arbeit immer vorher eingebunden wird.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Ist eine Lohnerhöhung während der Kurzarbeit zulässig?

Eine Entgelterhöhung ausschließlich zum Zwecke der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist nicht zulässig.

Vom Arbeitgeber sind entsprechende Nachweise/Erklärungen über die erfolgte Entgelterhöhung einzuholen. Solche Nachweise/Erklärungen können z. B. folgende Sachverhalte betreffen:

- Der betreffende Arbeitnehmer nimmt eine höherwertige bzw. spezialisierte Tätigkeit auf, welche mit einer Erhöhung des Arbeitsentgeltes verbunden ist.
- Die Änderung der tariflichen oder individuellen Arbeitszeit.
- Das erhöhte Arbeitsentgelt ist tariflich geregelt. Das gilt auch in den Fällen, in denen Tarifierhöhungen in nicht tarifgebundenen Betrieben freiwillig übernommen werden.
- Im Betrieb erfolgen aufgrund betrieblicher Übung in regelmäßigen Abständen Entgelterhöhungen.

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Bezug und zur Beantragung von Kurzarbeitergeld (u. a. Vordrucke) finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/.

Haben Sie noch Fragen?

